

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

102. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 5. November 2008, 13.30 Uhr

Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900
Vorsitz: Abg. Angelika Krüger-Leißner (SPD)

Tagesordnung

Einziger Tagesordnungspunkt 1338

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (BT-Drucksache 16/10289)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend),
Rechtsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Meckelburg, Wolfgang
Müller (Erlangen), Stefan
Romer, Franz
Schiewerling, Karl
Straubinger, Max

SPD

Amann, Gregor
Grotthaus, Wolfgang
Hiller-Ohm, Gabriele
Kramme, Anette
Krüger-Leißner, Angelika
Lösekrug-Möller, Gabriele
Mast, Katja
Schaaf, Anton
Schmidt (Eisleben), Silvia

FDP

Kolb, Dr. Heinrich Leonhard

Schäffler, Frank

DIE LINKE

Bunge, Dr. Martina
Möller, Kornelia

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Pothmer, Brigitte

andere Ausschüsse

Flosbach, Klaus-Peter (CDU/CSU)

Ministerien

Dann, RRin z. A. Karin (BMAS)
Ewert, RDin Marion (BMW)
Hohenfeld, RDin Dorit (BMAS)
Kehrbach, Ref. Andreas (BMAS)
Knospe, MR Armin (BMAS)
Matena, Hans (BMFSFJ)
Niendorf, SBin Ulla (BMAS)

Fraktionen

Baumann, Dr. Arne (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Baumgartner, Rosina (SDP-Fraktion)
Bredt, Stephan (FDP-Fraktion)
Groß, Nicole (SPD-Fraktion)
Hinkel, Heidemarie (Fraktion DIE LINKE.)
Sengpiel, Olaf (SPD-Fraktion)
Wollschläger, Frank (CDU/CSU-Fraktion)

Bundesrat

Deuschel, RRin Susanne (HE)
Hohnheit, MR Holger (SH)
Kerner, RR Thomas (BY)
Kliemann, RARin Gabriele (ST)
Krüger, RDin Elke (BB)
Piur, AR Detlef (SN)
Pleß, VAe Brigitte (MV)
Reutter, ORRin Silvia (BW)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Sachverständige

Beste, Sven

Danlowski, Marc A.

Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände)

Klein, Dr. Ansgar (Bundesnetzwerk für Bürgerschaftliches Engagement)

Mansfeld, Dr. Wolfgang (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.)

Meurer, Roger

Perrong, Martina (Deutscher Gewerkschaftsbund)

Plack, Kerstin (Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände)

Promberger, Dr. Markus (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit)

Reineke, Dr. Ulrich (Deutsche Rentenversicherung Bund)

Schietinger, Dr. Marc (Institut für Arbeit und Qualifikation Forschungsabteilung "Flexibilität und Sicherheit" Uni Duisburg-Essen)

Skipka, Christoph (Deutsche Rentenversicherung Bund)

Stiefemann, Klaus (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.)

Wolf, Roland (Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände)

102. Sitzung

Beginn: 13.30 Uhr

Einziges Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (BT-Drucksache 16/10289)

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Ich darf alle ganz herzlich begrüßen. Das ist heute unsere zweite öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist die Vorlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen auf Drucksache 16/10289.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschuss-Drucksache 16(11)1119 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie den Gesetzentwurf beurteilen.

Bevor ich Sie im Einzelnen begrüße und auch vorstelle, muss ich ordnungsgemäß einiges zum Ablauf sagen. Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Zwanzig, zwanzig, fünf, fünf, fünf. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt antworten. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die dann auch konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch ein Hinweis, am Ende der Runden der Fraktionen gibt es eine so genannte „freie Runde“ von fünf Minuten. Hier können die Fragen aus allen Fraktionen gestellt werden.

Jetzt komme ich zur Begrüßung. Ich freue mich auch, dass der Staatssekretär Lersch-Mense bei dieser Anhörung mit dabei ist. Ich begrüße nun die Sachverständigen und möchte sie einzeln aufrufen: für die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände Herrn Roland Wolf, Herrn Alexander Gunkel und Frau Kerstin Plack, für die Deutsche Rentenversicherung Bund Herrn Dr. Ulrich Reineke und Herrn Christoph Skipka, für den Deutschen Gewerkschaftsbund Frau Martina Perreng, für das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit Herrn Dr. Markus Promberger, für den Bundesverband Investment und Asset Management e. V. Herrn Dr. Wolfgang Mansfeld, für das Bundesnetzwerk für Bürgerschaftliches Engagement Herrn Dr. Ansgar Klein, für die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. Herrn Klaus Stieffermann, für das Institut für Arbeit und Qualifikation der Uni Duisburg-Essen Herrn Dr. Marc Schietinger. Und ich begrüße

auch unsere Einzelsachverständigen Herrn Roger Meurer, Herrn Marc A. Danlowski und Herrn Sven Beste.

Damit können wir unsere Befragungsrunde beginnen. Wir beginnen mit der Fraktion der CDU/CSU-Fraktion. Herr Meckelburg soll anfangen, habe ich gehört.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich muss mal schauen, welches die wichtigste Frage für mich ist. Ich würde gerne die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände fragen. Da war ein wichtiger Punkt zu trennen zwischen Langzeitkonten und anderen Dingen. Der Gesetzentwurf ist jetzt noch mal verändert worden. Sind Sie denn der Meinung, dass das Attraktivität steigern kann? Wie sieht das aus Ihrer Sicht bei der tariflichen betrieblichen Praxis aus, dass das handhabbar gemacht wird?

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Herr Meckelburg, ging die Frage an die BDA? Wer antwortet? Herr Wolf bitte.

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Vielen Dank für die Frage, Herr Meckelburg. Tatsächlich scheint eines unserer zentralen Anliegen im Wesentlichen erfüllt zu sein. Der Gesetzentwurf bemüht sich, eine klare stringente Trennung zwischen Langzeitkonten und Flexikonten, die für die betriebliche Praxis zentral sind, sicherzustellen. Ich glaube, das ist ein ganz wesentliches Anliegen für die deutsche Wirtschaft, dass diese Flexikonten, die sich auch gerade im Augenblick extrem beweisen - nehmen wir nur die Automobilindustrie als Beispiel, wo der Eintritt von Arbeitslosigkeit durch den Einsatz dieser Flexikonten abgewendet werden kann -, von neuen Regulierungen frei bleiben. Mir scheint das im Wesentlichen in diesem Gesetzentwurf gelungen. Über Einzelheiten in der betrieblichen Praxis werden wir erst entscheiden können, wenn der Gesetzentwurf tatsächlich ein bis zwei Jahre gelebt ist und man da noch vielleicht Veränderungen braucht.

Hinsichtlich des zweiten Teils Ihrer Frage - die Lang- und Lebensarbeitszeitkonten: Hier sehen wir tatsächlich noch an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf. Ich muss auch ganz klar sagen, dass die Sicherung solcher Lang- und Lebensarbeitszeitkonten ein berechtigtes Anliegen der Arbeitnehmer ist. Tarifverträge, die es heute dazu gibt - das ist ein recht junges Instrument nach wie vor -, sichern diese Konten bereits, so dass wir grundsätzlich im Verfahren und in den vielen Gesprächen, die wir mit dem BMAS geführt haben, schon die Frage gestellt haben, ob der bisherige Regelungs-canon nicht ausreichend ist. So, wie es jetzt geregelt ist, gibt es an einigen Stellen noch Schwachstellen. Wir haben das in unserer Stellungnahme deutlich gemacht. Die Werterhaltungsgarantien in ihrer konkreten Form halten wir für problematisch. Ich will dieses eine Beispiel nennen, genau so die Anlagebeschränkung. Richtigerweise und positiv hervorzuheben ist allerdings, dass auch künftig - gerade für kleine und mittelständische Unternehmen - Möglichkeiten der Sicherung erhalten bleiben, ohne dass das zu einer vollständigen Ausfinanzierung führen muss - insbesondere Möglichkeiten durch schuldrechtliche oder sachrechtliche Verpfändungs- bzw. Bürgschaftsmodelle.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Ich habe konkret eine Frage an BDA und DGB zur Verbesserung des Insolvenzschutzes. In der Annahme dessen, was Ihnen auch bekannt ist, was die Koalition da als Änderungsantrag plant, also der Schwellenwert beim Insolvenzschutz abgesenkt werden soll und auf das Merkmal des Ausgleichszeitraumes verzichtet werden soll: Wie beurteilen Sie die vorgesehenen Regelungen zum Insolvenzschutz? Ist das aus Ihrer Sicht eine Verbesserung der Rechtslage im Vergleich zur bestehenden Rechtslage?

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Die Frage ging an BDA und DGB. Wer möchte beginnen?

Sachverständige Perreng (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten das für eine deutliche Verbesserung der bisherigen Regelung. Damit ist sichergestellt, dass eine möglichst frühzeitige Absicherung erfolgt. Wir hätten es natürlich noch besser gefunden, wenn überhaupt keine Schwellen vorgesehen worden wären, sondern wenn eine Absicherung ab dem ersten eingebrachten Euro, der ja als zinsloser Kredit der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, erfolgt wäre. Was wir allerdings für sehr problematisch halten, ist, dass keine Regelung dafür getroffen worden ist, wenn Flexikonten oder Konten, die der Flexibilisierung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder der Produktionsspitzen dienen, auch dann nicht abzuschließen sind, wenn sie diese Grenzen überschreiten. Das ist sehr problematisch, denn es gibt durchaus solche so genannten Flexikonten, die über einen Zeitraum von drei Jahren geführt werden. Wenn in diesen drei Jahren mit einem erheblichen Guthaben Insolvenz eintritt, dann muss keine Absicherung erfolgen. Das war vor der Neuregelung anders, weil es da diese Beschränkung auf bestimmte Verwendungszwecke nicht gab. Hier sollte man ernsthaft überlegen, ob man nicht diese Schranke auch einzieht.

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben selber einen Vorschlag unterbreitet, der auf einen Ausgleichszeitraum vollständig verzichtet hat in den Beratungen dieses Gesetzes. Sie haben selber gesagt, bei Lang- und Lebensarbeitszeitkonten kann auf so einen Ausgleichszeitraum verzichtet werden. Ich würde mich in einen vermeintlichen Widerspruch setzen, wenn ich jetzt etwas anderes sagen würde an dieser Stelle. Man muss dazu sagen, wir haben aber auch eine andere Definition von Lang- und Lebensarbeitszeitkonten vorgeschlagen. Die sind in unseren Augen noch klarer, die eine Sicherung und Abgrenzung gegenüber dem jetzt vorliegenden Entwurf sichergestellt hätten. Ich halte das Absenken von Lang- und Lebensarbeitszeitkonten - sofern es sich wirklich nur auf diese Lang- und Lebensarbeitszeitkonten bezieht - für akzeptabel. Ich halte die Absenkung der beiden Schwellenwerte für akzeptabel. Ich will allerdings hinzufügen, ganz wichtig und zentral, was keinesfalls abgeschafft werden darf, ist die tarifliche Öffnungsklausel und die bleibt auch vorgesehen nach meinem Verständnis der Änderungsanträge. Ich glaube, das ist eine ganz wichtige Vorschrift für die Tarifpartner. Von der haben die Tarifpartner auch sehr häufig Gebrauch gemacht, gerade auch im Zusammenhang mit Altersteilzeit. Insofern kann man diese Absenkung akzeptieren.

Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, ich hätte eine Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und an Herrn Dr. Mansfeld vom Bundesverband Investment und Asset Management e. V. Mich würde konkret interessieren, wie Sie die Anlagebeschränkungen, die in diesem Gesetzentwurf vorgesehen

sind, bewerten. Sowohl die 20-Prozent-Regel sowie auch die Beschränkung im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten, die getätigt werden können nach dem Sozialgesetzbuch.

Sachverständiger Dr. Mansfeld (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.): Wir sehen den neu eingefügten § 7 d insoweit kritisch, als wir hier die Gefahr sehen, dass schon die Attraktivität der Arbeitszeitkonten durch die eingeführten Anlagebeschränkungen leiden könnte. Ich würde hier aber gerne zwei Themen trennen wollen. Erstens, solche Wertguthaben, die für die langfristige Anlage gedacht sind, also insbesondere für eine rentennahe Freistellungsphase vorgesehen sind. Hier würde es sich um sehr langfristige Anlagezeiträume handeln. Gerade für solche langfristigen Anlagezeiträume über Jahrzehnte hinweg wäre es unbedingt erforderlich, hier auch höhere Aktienquoten vorzusehen oder die Möglichkeit, für den Arbeitnehmer dieses zu realisieren. Ich komme gleich darauf zu sprechen. Ich wäre sehr froh, wenn wir das Gesetz in dieser Fassung, in diese Richtung verstehen. Die Formulierungen sind vielleicht nicht ganz hundertprozentig eindeutig, dass man ganz sicher sein kann, dass hier insbesondere eben auch eine Garantie, für die wir ja sind, nur auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme beschränkt bleibt, dass eben auch zwischenzeitlich eintretende Störfälle nicht zum Auslösen eines Garantiefalles führen. Nur unter diesen Voraussetzungen können wir als Anlageinstitute, beispielsweise als Investmentgesellschaften, die Anlage auch auf das Endalter und den Zeitpunkt der vorgesehenen Inanspruchnahme hin optimieren. Das müsste gegeben sein. Wenn das so zu verstehen ist und vielleicht auch in dieser Hinsicht präzisiert oder bestätigt werden könnte, wäre ein Großteil der Besorgnisse, die wir im Vorfeld auch vielfach geäußert haben, sicher weggenommen an der Stelle. Ich würde allerdings auch darauf hinweisen wollen, dass ein weiteres Thema die Bezugnahme auf die vollständigen §§ 80 ff des SGB IV ist. Auch hier liegen Restriktionen drin, wo wir jetzt in die Einzelheiten gehen müssten. Insbesondere der § 83, der hier auch noch anwendbar wäre, schränkt die Anlagemöglichkeiten zusätzlich ein, so dass die Lösungen, die wir dort gerne auch anbieten könnten, die hohen Aktienquoten mit einer Garantie der eingezahlten Beiträge zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbinden können, um das wirklich realisieren zu können.

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann es sehr kurz machen. Ich kann mich den Worten meines Vorredners bei der Werterhaltungsgarantie - das können Sie ebenfalls unserer Stellungnahme entnehmen -, aber auch bei den Beschränkungen des Anlagenanteils anschließen, insbesondere diesen Halbsatz, der auf die §§ 80 ff. verweist. Dieser Halbsatz sollte gestrichen werden, jetzt nur bezogen auf die Anlagebeschränkungen. Ich möchte noch ein weiteres Problem ergänzen. Was unserer Auffassung nach fehlt und was auch, wenn die Folgen unklar sind bzw. nicht ganz eindeutig aus dem Gesetz sich ergeben, unbedingt nachgeholt werden müsste, ist eine Übergangsvorschrift gerade für diese Anlagebeschränkungen. Im Augenblick werden diese Anlagebeschränkungen im Prinzip am 1. Januar 2009 wirksam auch nach den Änderungsanträgen, soweit ich sie eben auswerten konnte. Das kann dazu führen, dass größere Volumina, sollte das Gesetz so kommen, aufgelöst werden müssten. Wenn man also so eine Regelung macht, dann muss es zumindest eine Übergangsregelung geben, die unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Es gibt in diesem Zusammenhang ein BMF-Schreiben, das ebenfalls eine Übergangsregelung vorsieht. Ob das nun eine glückliche oder unglückliche ist, darüber möchte ich nicht richten. Aber wenn schon die Steuer

so eine Übergangsregelung vorsieht, denke ich, sollte auch zumindest eine solche Übergangsregelung vorgesehen werden, denn im Augenblick Anlagen aufzulösen, das muss ich hier nicht besonders betonen, hat gewisse Risiken für die Anlagen, die wir im Augenblick haben.

Abgeordneter Flosbach (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung. Nach geltendem Recht können die Wertguthaben auch in die betriebliche Altersversorgung überführt werden. Das soll jetzt unterbunden werden. Was sagen Sie zu dieser Änderung?

Sachverständiger Stieffermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.): Wir haben schon bei den früheren Diskussionen zu diesem Punkt dafür plädiert, dass man eine sehr strikte Trennung durchführt zwischen betrieblicher Altersversorgung und derartigen Arbeitszeitkonten. Wir haben im Nachgang zu dem ursprünglichen Gesetz, das aktuell eben in Anwendung ist, sehr häufig gesehen, dass propagiert wurde, die Arbeitszeitkonten könnten eine bessere Form der betrieblichen Altersversorgung, nämlich ein sechster Durchführungsweg sein. Das ist ein Weg hin zur reinen Beitragszusage, die damals im Zuge der Riesterreform kategorisch abgelehnt worden ist für die betriebliche Altersversorgung, ohne eine vergleichbare Insolvenzversicherung bei der betrieblichen Altersversorgung. Und vor diesem Hintergrund ist eben nicht von der Hand zu weisen, dass dort ein gewisses Missbrauchspotenzial vorhanden ist. Wie groß dieses ist, kann man zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht einschätzen. Man muss sagen, dass es sicherlich sehr schwierig ist, Arbeitszeitkonten so zu planen, dass sie tatsächlich punktgenau am Ende aufgebraucht sind. Sollten das nur vereinzelte Fälle sein, ist dann hinterher die politische Frage, ob das zu vernachlässigen sei. Vor allem vor dem Hintergrund, dass man grundsätzlich damit ein Einfallstor für Missbrauch offen halten würde. Sollte man die Gefahr sehen, dass das in größerem Umfange kommt, besteht das natürlich in deutlich größerem Maße, Herr Flosbach. Wir sind der Ansicht, dass diese Regelung zu diesem Änderungsantrag, wie er da ist, unserem ursprünglichen Petition Rechnung trägt und begrüßen das.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Beste. Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft fordert die ausdrückliche Nennung von Produkten der Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen des neuen Gebots der sicheren Anlage. Können Sie ausführen, wieso so gefordert wird?

Sachverständiger Beste: Der Grund liegt daran, dass Wertguthaben natürlich nicht nur über Aktien und Aktienfonds gesichert werden können, sondern zum Beispiel auch über Versicherungsprodukte. Versicherungsprodukte sehen über die jetzt vorgesehene Werterhaltungsgarantie auch eine Garantieverzinsung vor. Zur Sicherstellung dieser Garantieverzinsung des Mehr gibt es bestehende Schutzmechanismen bei der Versicherungswirtschaft, beispielsweise den Protektor, beispielsweise auch die Anlageverordnung. Und das ist der Punkt, den die Anlageverordnung dezidiert vorschreibt, welche Kapitalanlagenversicherungen in ihre Deckungsstöcke investieren dürfen, um neben dem Werterhalt auch eine Garantieverzinsung zu erwirtschaften. Die jetzt eingeführte Aktienobergrenze im Rahmen des § 7 d führt dazu, dass man die Diskussion führen könnte, ob diese Aktiegrenze auch eine Ausstrahlungswirkung hat auf die Deckungsstöcke der Versicherung. Um das auszuschließen und klarzustellen, dass hier allein die Anlageverordnung gilt,

wäre es uns wichtig, dass entsprechend eine Klarstellung erfolgt.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage geht in eine völlig andere Richtung, nämlich in den Bereich Bürgerschaftlichen Engagements an Herrn Dr. Klein. Das ist ja ein Omnibusgesetz. Und hinten im Heck des Omnibusses sieht man auf einem einsamen Sitz das SGB VII. In diesem SGB VII sollen ja jetzt im Rahmen des neuen Programms, das ab 01.01.2009 in Kraft treten soll, die Teilnehmer am freiwilligen Dienst aller Generationen unter den Schutz der Unfallversicherung gestellt werden, wenn sie mindestens acht Stunden in der Woche arbeiten und das verlässlich sechs Monate lang. Wie beurteilen Sie das?

Sachverständiger Dr. Klein (Bundesnetzwerk für Bürgerschaftliches Engagement): Im Moment besteht ja diese Versicherungslücke für alle bei den privaten Trägern engagierten Freiwilligen, aber die zu schließen, begrüßen wir. Nun weisen wir aber darauf hin - und das ist, glaube ich, ein wichtiger Hinweis -, dass im Rahmen dieser Problemlösung der Unfallversicherung für Freiwillige aller Generationen in einer neuen Dienstform damit auch eine erstmalige Legaldefinition eines neuen Typus eines freiwilligen Dienstes eingeführt wird. Da hätten wir einfach auch die Bitte an den Gesetzgeber, dass man diese erste Legaldefinition, die ja mindestens sechs Monate und acht Stunden am Tag vorsieht, nach oben noch offen lässt, und im Lichte der Erfahrung auch als weiter zu gestalten zu betrachten sollte. Das wäre unsere Empfehlung, weil wir meinen, es ist ein neuer Dienst im Aufbau. Das ist ein ganz herausragender Entwicklungsprozess. Wir haben das allgemeine Engagement, wir haben die Jugendfreiwilligendienste und jetzt haben wir eine mittlere Dienstform dazwischen. Die strahlt auf beide anderen Bereiche aus. Und deswegen ist neben der Lösung des Versicherungsschutzes das ein Problem, dessen Lösung wir ausdrücklich begrüßen, aber die damit verbundene erstmalige Legaldefinition sollte man gründlich beobachten auch im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung. Da haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme Hinweise gegeben, welche Punkte da besonders wichtig sein sollten, und würden deswegen sehr begrüßen, dass man die Lösung zwar macht, aber lernt, offen mit der erstmaligen Legaldefinition eines neuen freiwilligen Diensttypus umzugehen.

Abgeordnete Nahles (SPD): Ich habe eine Frage an den DGB. Es wurde ja eben schon mal die Definition von Wertguthaben angesprochen. Aus unserer Sicht wäre auch Ihre Meinung noch mal von Interesse. Welche Arbeitszeitkonten fallen unter den neuen Wertguthabendefinitionsbegriff, den wir einführen? Ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Abgrenzung von Wertguthaben zu anderen Formen der Arbeitszeitflexibilisierung in der tariflichen betrieblichen Praxis Ihrer Meinung nach handhabbar?

Sachverständige Perreng (Deutscher Gewerkschaftsbund): Handhabbar ist es sicherlich und erfasst werden natürlich in erster Linie Lebensarbeitszeitkonten, weil andere Langzeitkonten kann man sich kaum vorstellen, zumal eben die Abgrenzung nicht getroffen worden ist, was ein Kurzzeitkonto ist. Das heißt, was jetzt per Definition zum Ausgleich vorübergehender Arbeitsspitzen dient oder einer unterschiedlichen Gestaltung der wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit, ist jetzt Kurzzeitkonto. Und das sind, das habe ich eben schon mal gesagt, Konten, die beispielsweise in der Bauwirtschaft über drei Jahre laufen. Und ein Konto, das über drei Jahre läuft, ist für meine Begriffe kein Kurzzeitkonto mehr. Deswegen halten wir diese Abgrenzung für verfehlt und haben auch in unserer Stellungnahme darauf hin-

gewiesen, dass es unserer Auffassung nach sinnvoller gewesen wäre, das Kurzzeitkonto zu definieren und dann zu sagen, alles, was nicht unter diese Definition fällt - Ausgleichszeitraum von mir aus bis zu einem Jahr - oder auch alles was nicht abgesichert ist, zum Beispiel das Insolvenzgeld, ist eben ein Konto, das gegen Insolvenz gesichert werden muss. Man kann das tarifdispositiv gestalten. Damit stellt man sicher, dass dort in den Tarifbranchen, wo das notwendig ist, auch eine größere Flexibilität, wenn die Sicherheit vorhanden ist, gegeben wird. Das sollte man ernsthaft überlegen.

Sachverständiger Meurer: Die Zeitsouveränität der Arbeitnehmer wird sicherlich durch diesen Gesetzesentwurf gestärkt werden. Man sollte aber in jedem Fall die betrieblichen Belange nicht außer Acht lassen. Eine vernünftige Personalplanung ist von äußerster Wichtigkeit auch für die Betriebe. Zeitsouveränität stärken ja, aber die betrieblichen Belange nicht aus den Augen verlieren. Personalplanung ist nun mal ein wesentliches Instrument auch für die Unternehmen.

Die Attraktivität der Langzeitkonten wird aus meiner Sicht nicht unbedingt gestärkt, weil, wie schon ausgeführt wurde, die Arbeitszeitkonten in Geld geführt werden sollen und nicht mehr rein in Zeit und die Einschränkungen in den Anlagen die Anlagenform, die eben auch angesprochen worden sind, aus meiner Sicht die Attraktivität für die Arbeitnehmer nicht erhöhen.

Abgeordneter Grothaus (SPD): Meine Frage geht an den DGB. Es ist ja so, dass Wertguthaben bisher als grundsätzlich verwertbares Vermögen von den Regelungen zum Schonvermögen bei Bezug von Arbeitslosengeld nicht erfasst sind. Es besteht jedoch bei Verwendung von Wertguthaben für den Übergang in eine Altersrente eine gewisse Parallele zu den Regelungen im § 12 SGB II. Die Frage ist, sollten Wertguthaben, die nur für eine Freistellung unmittelbar vor Bezug einer Altersrente verwendet werden können, als Schonvermögen, weil Bezug von Arbeitslosengeld II vorliegt, behandelt werden? Und ich würde Sie bitten, mal Ihre Interpretation dazu zu geben, welchen Unterschied Sie sehen zwischen angespartem Kapital, das ja zum Teil aufgezehrt werden muss, wenn man in den ALG-II-Bezug geht, und der angesparten Zeit. Sehen Sie dort in dem Fall Unterschiede?

Sachverständige Perreng (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich würde sogar noch ein Stück weitergehen, würde sagen, generell müssten alle Wertguthaben als Schonvermögen gelten, weil es erarbeitetes Entgelt der Arbeitnehmer ist. Was lediglich als Darlehen an die Arbeitgeber gezahlt wurde und wenn es direkt ausbezahlt worden wäre, wäre es verbraucht. Das heißt, wir würden nicht mehr darüber reden, ob es Schonvermögen sein sollte oder nicht. Nun muss aber zumindest sichergestellt sein, dass dann, wenn jemand unmittelbar vor der Rente eine Freistellung plant, er das auch tun kann, selbst wenn er ein paar Jahre vorher arbeitslos wird und das Geld dann nicht aufbrauchen muss. Man muss sich vorstellen, wenn jemand eine Kapitallebensversicherung beispielsweise abschließt, dann macht er das nicht in erster Linie, um damit seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, sondern er macht das, um möglicherweise sich einen größeren Luxus leisten zu können, wenn er später in Rente ist.

Das Wertguthaben wird aber ausschließlich dafür verwendet, dass der Lebensunterhalt finanziert wird. Das heißt, das macht überhaupt keinen Unterschied für die öffentliche Hand, ob ich den Arbeitnehmer zwingen, das Wertguthaben

aufzubrauchen, wenn er nun im ALG-II-Bezug ist und ich muss dann länger ALG II bezahlen, oder ob er die Möglichkeit erhält, das kurz vor der Rente dann noch in Anspruch zu nehmen und dann in dieser Zeit keine Transferleistungen mehr zu beziehen.

Abgeordneter Amann (SPD): Ich habe eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung Bund und den DGB. Wie bewerten Sie die Festlegung auf eine Führung von Wertguthaben nur noch in Geld?

Sachverständige Perreng (Deutscher Gewerkschaftsbund): Richtiger wäre unserer Auffassung nach gewesen - und das ist vielleicht auch einfach nur eine Klarstellung -, deutlich zu machen, dass in Bezug auf die Insolvenzversicherung die Führung in Geld erfolgen muss, weil nur das macht eigentlich Sinn. Die Führung intern im Betrieb, die kann für meine Begriffe in Geld und in Zeit geführt werden. Das müsste entsprechend offen sein und dann könnte man das vielleicht klarstellen und regeln. Die jederzeitige Umrechenbarkeit muss sichergestellt sein. Es muss jederzeit gerade für den Fall der Insolvenz sichergestellt sein, dass das Konto umgerechnet werden kann in Geld. Aber dass zwingend im Betrieb auch in Geld geführt werden muss, dafür sehen wir keine Notwendigkeit. Bei der Anlage bei der Insolvenzversicherung gibt es Sinn und muss auch gemacht werden.

Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund): Nur kurz eine Ergänzung aus unserer Sicht: Es ist sehr wohl sachgerecht, in Zukunft die Wertguthaben nur noch in Geld zu führen. Die Frage des besseren Insolvenzschutzes ist schon angesprochen worden. Die vorgesehene Portabilität ist nur dann problemlos möglich, wenn man das Wertguthaben nur noch in Geld führt. Bekanntlich ist vorgesehen, dass der Arbeitnehmer, wenn er aus dem Betrieb ausscheidet, entscheiden kann, das Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übertragen. Das macht es erforderlich, dass die entsprechenden Arbeitszeitkonten in Geld geführt werden. Die angesprochene Insolvenzversicherung ist auch aus Sicht der Rentenversicherung eine wichtige Sache. Denn letztendlich muss auch die Verbeitragung der Arbeitskonten sichergestellt werden. Auch das wird aus unserer Sicht durch das Führen in Geld erleichtert.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Meurer. Verbessert das Gesetz den Insolvenzschutz? Inwieweit stellen die vorgesehenen Regelungen zum Insolvenzschutz eine Verbesserung dar? Könnte als Schwellenwert für den Insolvenzschutz allein der Bezug auf die monatliche Bezugsgröße ausreichen, und könnte angesichts der Neufassung der Definition auf das Merkmal des Ausgleichszeitraums verzichtet werden?

Sachverständiger Meurer: Nach meiner Ansicht wird der Insolvenzschutz durch das neue Gesetz wesentlich verbessert. Die Regelungen des Insolvenzschutzes sind so vorgesehen, dass die Kontrolle durch die Rentenversicherungsträger erfolgen soll. Das ist nach meiner Ansicht eine wesentliche Stärkung.

Zum zweiten Punkt: Aus meiner Sicht reicht der Schwellenwert aus, um Insolvenz abzusichern.

Abgeordneter Schaaf (SPD): Ich habe eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Wie beurteilen Sie das Verhältnis von Wertguthabenvereinbarung mit Verwendungszweck 67 minus in der anderen Form der Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung, zum Beispiel Riester, Rürup, betriebliche Altersvorsorge und Altersteilzeit? Könnten Wertguthaben mit Verwendungszweck 67 minus von

anderen Formen der Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung besser abgegrenzt werden?

Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich denke, dass die Abgrenzung gut getroffen ist. Man muss sehen, dass es bei der Verwertung von Wertguthaben vor allen Dingen darum geht, einen vorzeitigen Ruhestand zu ermöglichen, also dass jemand das angesparte Zeitguthaben nutzt, um dann vorzeitig etwas anderes zu machen, sei es, dass er eine Weiterbildung macht, sei es, dass er in den vorgezogenen Ruhestand geht. Insofern lässt sich das gut von anderen Altersvorsorgeformen abgrenzen, die zu Leistungen führen, die parallel zu einem Rentenbezug ausbezahlt werden. Wir halten es aber nicht für richtig, dass man in einzelnen Fällen die Umwandlung der Wertguthaben unmittelbar in die betriebliche Altersvorsorge ermöglicht. Das kann nur ein auslaufendes Modell sein. Denn damit wird der Sinn und Zweck einer vorzeitigen Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung von Entgelt, nicht mehr ermöglicht. Stattdessen wird hierdurch eine neue Form der betrieblichen Altersvorsorge eingeführt. Das sehen wir sehr kritisch. Insofern befürworten wir den entsprechenden Änderungsantrag ausdrücklich.

Abgeordneter Steppuhn (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Perrong. Wir haben im Gesetzentwurf bei der Verwertung von Wertguthaben drei gesetzliche Freistellungsansprüche: Pflege, Elternteilzeit und Teilzeit. Wie sehen Sie das im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld? Wäre das aus Ihrer Sicht auch ein Freistellungstatbestand?

Sachverständige Perrong (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir meinen, dass in Bezug auf das Kurzarbeitergeld sichergestellt sein muss, dass die Freistellungsansprüche erhalten bleiben. Das heißt, dass keine Verwendung in den Zeiten der Kurzarbeit erfolgen darf.

Abgeordneter Juratovic (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Perrong und Herrn Dr. Mansfeld zum Thema Anlagebeschränkungen für die Anlage der Wertguthaben. Wie bewerten Sie die erstmalige Beschränkung des Anlagerisikos?

Sachverständige Perrong (Deutscher Gewerkschaftsbund): Im Prinzip halte ich das für sinnvoll. Es ist sichergestellt, dass tarifvertraglich davon abgewichen werden kann. Ich will nochmals klarstellen, dass es hier nicht um eine Kapitalanlage, sondern um die Absicherung gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geht. Das heißt, es nützt mir überhaupt nichts, wenn ich als Arbeitnehmer von einem Anlageunternehmen eine Kalkulation habe, dass ich im Falle meiner vorzeitigen Inanspruchnahme bei Ausstieg aus dem Arbeitsverhältnis genügend Geld habe, sondern mir liegt daran, dass das Geld da ist, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird. Das kann ich nur dann sicherstellen, wenn ich eine gewisse Risikobegrenzung habe. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Tarifvertragsparteien das in einer bestimmten Art und Weise beurteilen. Für alle anderen Fälle muss sichergestellt sein, dass der Sicherungsgedanke im Vordergrund steht, und nicht der Anlagegedanke. Denn es geht nicht um Vermögensbildung.

Abgeordnete Kramme (SPD): Eine Frage an Frau Perrong zum Arbeitsgerichtsgesetz. Es geht um § 48 Absatz 1 a. Halten Sie es für sachgerecht, den Anwendungsbereich des § 48 so wie vorgesehen einzuschränken?

Sachverständige Perrong (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten es für sachgerecht.

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Das war kurz. Ich habe noch Frau Nahles auf der Liste.

Abgeordnete Nahles (SPD): Wir werden das Kurzarbeitergeld jetzt verlängern. Deswegen geht meine Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund und auch an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Was jetzt nicht vorgesehen ist - aber sollte vielleicht eine Regelung gefunden werden, in Zukunft auch im § 170 Abs. 4 Satz 3 SGB III auch diesen Verwendungszweck mit aufzunehmen, also Wertguthaben bei Bezug von Kurzarbeitergeld?

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Die Frage ging an Herrn Wolf und Frau Perrong.

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Bei Wertgutachten habe ich meines Erachtens bereits heute schon eine Regelung in § 170 SGB III enthalten. Die besagt, für Freistellung vor dem Bezug von Altersrente, wenn das Konto ausschließlich für diesen Zweck da ist, dann ist das geschützt vor dem Zugriff der Bundesagentur für Arbeit. Und in diesem Punkt, meine ich, ist die geltende Rechtslage ausreichend.

Sachverständige Perrong (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ausnahmsweise kann ich dem zustimmen, was Herr Wolf sagt. Darüber hinaus möchte ich aber noch mal deutlich machen, dass wir der Auffassung sind, dass auch die anderen Verwendungszwecke geschützt werden sollten. Das hatte ich eben schon einmal angedeutet. Wir meinen auch, wenn es um Qualifizierungen geht oder wenn es um Pflege geht, sollte sichergestellt sein, dass die Inanspruchnahme erfolgen kann. Mit dieser Intention hat ein Beschäftigter sein Arbeitszeitkonto aufgebaut und das sollte ihm nicht genommen werden. Ich muss immer wieder betonen, das ist nicht etwa irgendwie was Zusätzliches, was er vom Arbeitgeber erhält, sondern er verzichtet auf Lohn, der ihm eigentlich zusteht. Da muss er die größtmögliche Souveränität haben, darüber auch zu verfügen. Das darf nicht zum Ausgleich von unternehmerischen Risiken verwendet werden.

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Wir haben noch ein Zeitvolumen von dreieinhalb Minuten. Herr Grotthaus bitte.

Abgeordneter Grotthaus (SPD): Meine Frage geht an Herrn Dr. Mansfeld. Wir haben vorhin über die Anlagebeschränkung bei Wertguthaben gesprochen. In einem Beitrag ist es schon aufgetreten - die Tariföffnungsklausel. Ich möchte mal so fragen: Habe ich es verkehrt gelesen, dass erstens diese Anlagebeschränkung auf Wertguthaben nicht für die Altverträge gilt, sondern dass es nur für die neuen Anlagen gilt, das heißt, die heute in Altverträgen sind durch die Tarifvertragsparteien, die brauchen also nicht umzufinanzieren? So habe ich das gelesen. Ein Argument, das von Ihrer Seite, aber auch von anderer Stelle gekommen ist, wäre dann eigentlich nicht mehr richtig.

Und das Zweite ist: Sehe ich das richtig, dass im Gesetz eine Differenzierung zwischen langfristigen Wertguthaben und kurzfristigen Wertguthaben definiert ist? Nämlich, dass die kurzfristigen Wertguthaben durch eine Tariföffnungsklausel auch einen höheren Anteil als 20 Prozent Aktienkapital haben können und die langfristigen in jedem Fall mehr als 20 Prozent mehr Aktienkapital haben. Mich würde einmal interessieren, ob ich das verkehrt gelesen habe oder ob das von Ihnen anders interpretiert wird? Oder wie haben Sie es gelesen? Damit ich dann, wenn Sie es anders gelesen haben, noch mal nachhaken kann.

Sachverständiger Dr. Mansfeld (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.): Also ich verstehe das in der Tat so, dass Altfälle ihre bestehenden Lösungen fortfüh-

ren können. Ich will aber ausdrücklich hinzufügen, dass für uns als Produktanbieter, die auch in diesem Bereich tätig sind, auch das Angebot von garantierten Lösungen überhaupt kein Problem ist. Aber ich lese das Gesetz so, wie Sie es auch verstanden haben in diesem Punkt. Die zweite Frage war nun nach den Tarifvereinbarungen in diesem Falle. Mein Votum und das Votum unseres Verbandes ist eingangs gewesen, dass auf vertraglicher Basis es möglich sein sollte, bei einer längerfristigen Anlage, die der Vorruhestandsfinanzierung dient, eine höhere Aktienquote zuzulassen, verbunden mit der Garantie der eingezahlten Beiträge, die ja zu leisten ist und von uns auch geleistet werden kann. Das Zweite ist, dass in der Tat meiner Ansicht nach der neugefasste § 7 d so zu verstehen ist, dass auf Basis von Tarifvereinbarungen auch für andere Nutzungen von den Festlegungen für die Kapitalanlagen abgewichen werden kann, wie sie vorne getroffen worden sind. Also zum einen die Wertzusage und zum anderen nicht die Wertzusage, aber die Anlagegrenzen.

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Damit ist die Runde beendet. Können wir das noch in der freien Runde machen? Dann gehen wir zur FDP, fünf Minuten Herr Dr. Kolb.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Ich würde gern die BDA befragen. Ich habe in der Ersten Lesung des Gesetzes im Plenum die Befürchtung geäußert, dass der im Gesetz vorgesehene Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitgeber bei unzureichender Absicherung in der Praxis dazu führen wird, dass die Verbreitung von solchen Arbeitszeitkonten eher behindert wird. Teilen Sie diese Auffassung und welche Lösungsvorschläge hätten Sie denn?

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände): Wir halten die Einführung eines ausdrücklichen Schadenersatzanspruches gegen die Organe der Gesellschaft für systemfremd. Das ist tatsächlich richtig. Ob es die Verbreitung von Lebens- und Langzeitkonten einschränken wird, vermag ich heute nicht zu sagen, aber diese Durchgriffshaftung ist schon heute in einem ausreichenden Maße sichergestellt. Wenn der Arbeitgeber in betrügerischer Weise etwas vorspiegeln sollte, dass er so eine Absicherung durchführt, sie dann aber tatsächlich nicht durchführt, haftet er ebenso, als wenn er besonderes Vertrauen bei dem Abschluss eines solchen Vertrages in Anspruch nimmt. Das halten wir tatsächlich für ausreichend, so dass es eine spezifische Durchgriffshaftung aus systematischen Gründen nicht geben sollte.

Abgeordneter Schäffler (FDP): Ich würde nochmals grundsätzlich bei Herrn Dr. Mansfeld nachfragen wollen, ob Sie glauben, dass mit diesem Gesetz die Verbreitung von Arbeitszeitkonten auch im Mittelstand stattfindet oder ob man eher damit das Gegenteil erreicht?

Sachverständiger Dr. Mansfeld (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.): Ich glaube, wenn man für Langfristanlagen die ursprünglich im 7-d-Entwurf vorhandenen recht rigiden Anlagebeschränkungen beibehalten hätte oder sie weiterhin gelten würden, dass es für diesen Personenkreis das Thema Zeitwertkonten unattraktiv machen würde. Man verliert einfach zu viel, wenn man über einen so langen Zeitraum nur in Geldmarktanlagen gehen kann. Das ist einfach uninteressant. Wir haben gesehen und gehört, dass die jetzige Fassung des § 7 d jetzt geändert worden ist und so zu verstehen ist, dass man hierüber hinausgehen kann. Das wäre ein wichtiger Fortschritt, der allerdings noch dadurch abgesichert werden müsste. Das ist

auch von anderer Seite gesagt worden, dass wir hier nicht die gesamten §§ 80 ff SGB IV auf das Thema Kapitalanlage anwenden, weil das insgesamt zu weit ist und insbesondere in § 83 wieder viele Einschränkungen sind. Es müsste uns zumindest möglich sein, im Rahmen einer Zulässigkeit in Aktienfonds anzulegen, statt des Aktienfonds auch einen Rentenfonds zu nehmen, der da weniger volatil ist. Das würde alles durch die §§ 80 ff auch verunmöglicht. Dieser Schritt müsste hier auch noch getan werden.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Dann stelle ich eine kleine Frage an Herrn Beste. Herr Beste, ist es für Arbeitnehmer attraktiv, Arbeitszeitkonten auf die Rentenversicherung zu übertragen, wenn es dann keinen Rückübertragungsanspruch auf einen dann später gefundenen neuen Arbeitgeber gibt?

Sachverständiger Beste: Da sehe ich ein kleines Problem. In dem Moment, wo Sie die innerbetrieblichen Wertguthaben - und das sind letztendlich Lohn- und Gehaltsforderungen - auf die Deutsche Rentenversicherung als Quasi-Arbeitgeber übertragen und die dort immer bleiben, dann stellt sich schon die Frage, was damit passiert, wenn ich mal wieder auf einen neuen Arbeitgeber treffe und dort auch ein Wertkontenmodell habe. In dem Zusammenhang ist nicht ganz einzusehen, warum ich als Arbeitnehmer nicht die Möglichkeit habe, dann bei der Deutschen Rentenversicherung zwischengeparktes Wertguthaben wieder auf meinen neuen Arbeitgeber zurückzuübertragen.

Abgeordnete Möller (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an den Kollegen Dr. Schietinger: Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Insolvenzversicherung nunmehr geeignet, Langzeitarbeitskonten vollumfänglich - da geht es mir um vollumfänglich - vor Verlust zu schützen, und wäre es möglich, die Masse der Arbeitszeitkonten, wie Gleitzeitkonten und Jahresarbeitszeitkonten, in den Insolvenzschutz einzubeziehen, und wie könnte eine solche gesetzliche Regelung konkret aussehen?

Sachverständiger Dr. Schietinger (Institut für Arbeit und Qualifikation Forschungsabteilung "Flexibilität und Sicherheit" Uni Duisburg-Essen): Der erste Teil bezieht sich auf die Langzeitkonten. Da teile ich die Einschätzung der Experten hier, da das eine Verbesserung ist, die auch sicherlich zu einer weiteren Verbreitung der Insolvenzversicherung führen wird. Ob das wirklich vollumfänglich sein wird, wage ich zu bezweifeln. Wir haben eine Art Prototyp im Altersteilzeitgesetz mit einer klaren arbeitsrechtlichen Verpflichtung, mit dem Ausschluss von unwirksamen Sicherungsmitteln mit einer Haftung für den Geschäftsführer und regelmäßigen Informationspflichten. Trotzdem hat sich gezeigt, dass auch Altersteilzeitkonten nicht vollumfänglich insolvenzgesichert werden, sondern dass viele Unternehmen immer noch aus ihrer Sicherungspflicht schlüpfen. Was zusätzlich bei der neuen Regelung auf jeden Fall positiv ist, ist die Prüfung der Deutschen Rentenversicherung. Da ist es das erste Mal, dass eine externe Institution nicht nur die betrieblichen Parteien überwacht, ob eine Insolvenzversicherung vorliegt. Aber auch hier gibt es Punkte, wo ich meine Zweifel habe, wie zum Beispiel der lange Zeitraum der Prüfung von vier Jahren. Da kann viel passieren. Auch gut laufende Unternehmen können in dem Zeitraum in Insolvenz gehen. Es ist fraglich, ob die angegebenen Kriterien, wie zum Beispiel, dass nur 70 Prozent abgedeckt sein müssen, das heißt, 30 Prozent Unterdeckung sind möglich, ausreichen. Auch hier besteht die Gefahr, dass es Verluste für die Beschäftigten gibt. Außerdem halte ich da die Sanktionen für unzureichend, weil das einzige, was gemacht wird, ist, die Sozialbeiträge einzuziehen, Ob dann der Arbeitgeber die Sachen insolvenzgesichert, ob ein

Störfall ausgelöst wird, das ist für mich offen. Im Endeffekt würde ich sagen, dass es ein Stück weit offen ist, ob das zur besseren Insolvenzversicherung führt. Meine Empfehlung wäre, es auch mit einer wissenschaftlichen Evaluation zu untersuchen, wie die Effekte sind.

Dann würde ich noch zu den Kurzarbeitszeitkonten sagen, dass auch das Kredite der Arbeitnehmer an die Unternehmen sind. Die haben einen erheblichen Umfang, sogar den allergrößten Umfang von Arbeitszeitguthaben. Deshalb ist es auch aus Beschäftigungssicht schwer einzusehen, warum diese nicht gegen Insolvenz gesichert werden sollen. Das hat den Umfang von Monatsgehältern, und es ist doch schon recht umfänglich, wenn man diese üblichen Jahresarbeitszeitkonten von 150 Stunden nimmt. Ich muss hinzufügen, dass es auch für diese Konten Sicherungsmodelle gibt, die sich bewährt haben und auch Tarifverträge gibt, die Sicherungen vorsehen, da auch mit tragbaren Kosten und mit einem tragbaren Verwaltungsaufwand für die Unternehmen. Ich bezweifle auch, dass eine Insolvenzversicherung für diese Konten wirklich die Attraktivität so stark einschränken würde, dass das in großem Maße zurückgehen würde. Gerade diese Flexikonten sind für Unternehmen sehr attraktiv, weil sie unheimliche Kostenvorteile und auch Produktivitätsvorteile bringen. Wenn man überlegt, dass Überstundenzuschläge von 20 Prozent oder mehr - wie die meisten Tarifverträge vorsehen - eingespart werden und in Absicherung von einer Guthabenstunde über eine Bürgschaft zwei Prozent beträgt, dann glaube ich, dass auch trotz einer Insolvenzversicherung diese Art von Arbeitszeitflexibilisierung für die Unternehmen weiterhin attraktiv wäre.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Danlowski. Wir haben hier schon über die Frage Wertgrenzen zur Insolvenzversicherung geredet. Der Änderungsantrag hat diese Wertgrenze jetzt auf 202.485 Euro festgesetzt. Halten Sie das eigentlich für hinreichend? Ist das eine zufriedenstellende Lösung aus Ihrer Sicht?

Sachverständiger Danlowski: Vielen Dank für die Frage. Es ist einmal eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung. Da war die dreifache Betriebsgröße vorgesehen, das war viel zu hoch. Jetzt ist es sicherlich schon eine deutliche Verbesserung. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht, doch ab dem ersten Euro oder der ersten Stunde bei Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten den Insolvenzschutz vorzusehen, im Gegensatz auch durchaus - ich sehe es etwas anders als Herr Dr. Schietinger - bei den Kurzzeitkonten. Hier sollte eine - und das wird im Gesetzentwurf auch gemacht - klare Trennung erfolgen. Diese Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten haben einen längeren Ansparzeitraum, egal, für welchen Verwendungszweck ich das nutzen will. Hier gibt der Beschäftigte dem Arbeitgeber einen zinslosen Kredit. Deswegen sind wir schon der Meinung, die Attraktivität auch in der Kommunikation im Betrieb würde dadurch erheblich gestärkt, ab dem ersten Euro bzw. ab der ersten Stunde die Konten zu sichern, allerdings Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nochmals eine Frage an Herrn Danlowski, die Frage des Mindestguthabens bei der Übertragbarkeit an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Auch da ist ein Mindestguthaben von 14.900 Euro vorgesehen. Halten Sie das für eine sinnvolle Regelung. Zweitens würde mich interessieren: Was glauben Sie eigentlich, welche Gruppen werden diese Regelung Ihrer Erfahrung nach mit diesen Wertgrenzen tendenziell am ehesten in Anspruch nehmen? An wen richtet es sich, wenn die Regelungen so bleiben?

Sachverständiger Danlowski: Ich denke, die ursprünglich vorgesehene Grenze von 29.000 West war natürlich viel zu hoch angesetzt. Hier war ganz klar, dass nur sehr wenige Beschäftigte hier tatsächlich die Möglichkeit bekommen würden, die Guthaben zu übertragen. Sie müssen auch sehen, wenn das Ziel des Ansparens beispielsweise ein Sabbatical von drei oder vier Monaten ist, können Sie sich entsprechend der Entgeltgruppe ausrechnen, wie viel Guthaben Sie benötigen. Beim Ausscheiden aus dem Betrieb wäre dann immer die Folge der Störfall und sofortige Auszahlung gewesen. Jetzt ist die sechsfache Bezugsgröße vorgesehen. Das ist schon erheblich realistischer. Ich denke, grundsätzlich ist es so, dass, wenn ich für Attraktivität werben will, auch mit den vorgesehenen gesetzlichen Inanspruchnahmen wie Teilzeit etc. ich sagen muss: Je niedriger dort die Grenze ist, desto eher ist das zu befürworten. Ob jetzt die 14.000 tatsächlich in diesem Fall das letzte Wort sein müssen, weiß ich nicht. Es ist sicherlich schon eine erhebliche Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage der Rückübertragung hat hier auch schon eine Rolle gespielt. Wie bewerten Sie diese Regelung, die es nicht zulässt, beim Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber dieses Geld von der Deutschen Rentenversicherung rückzuübertragen?

Sachverständiger Danlowski: Das sehen wir sehr kritisch. Sie müssen sich vorstellen, die Guthaben sind dort einmal geparkt. Durch Herrn Beste klang das bereits an. Es findet sich ein neuer Arbeitgeber, der bereit ist - und das ist bisher nicht häufig der Fall. Das Ziel ist auch, hierfür zu werben, dass mehr Arbeitgeber und Unternehmen diese Langzeit- und Lebensarbeitskonten einführen. Wenn sich dort tatsächlich jemand findet, die übernehmen zu wollen, ist es meiner Ansicht nach nicht logisch, warum das nicht rückübertragen werden kann. Es könnte die Situation entstehen, dass ein Beschäftigter ein Guthaben bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat und in seinem jetzigen neuen Unternehmen ein Kurzzeitkonto führt mit den dortigen Zielen und der Arbeitgeber noch ein Langzeit- und Lebensarbeitskonto hat. Somit hat er auf einmal drei Guthaben. Insbesondere denke ich da an die Entnahme- und die Freistellungsphase. Das ist - glaube ich - für alle Akteure, für die Deutsche Rentenversicherung Bund, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine sehr unglückliche Situation. Das halte ich, wenn man das Ziel hat, hier wirklich für eine Verbreiterung zu sorgen, für sehr unglücklich.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Es gibt sicherlich noch eine Menge Fragen, aber da das jetzt schon über zwei Jahre im Ministerium diskutiert worden ist und bei uns auch schon mehrere Monate, müssen wir so langsam sehen, dass wir etwas auf den Weg bringen, was uns nicht in vier Jahren hier wieder zusammenführt. Ich hätte noch eine Frage, die ich stellen möchte an Frau Perreng vom DGB. Im Gesetzentwurf ist eine sechsmonatige Übergangsregelung enthalten, in der Wertguthaben, die nicht ausreichend gegen Insolvenz abgesichert sind, unter bestimmten Voraussetzungen umgestellt werden müssen. Vereinzelt wird gefordert, diese Frist auf zum Teil mehrere Jahre zu verlängern. Wie beurteilen Sie diese Forderung?

Sachverständige Perreng (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich denke, dass diese sechs Monate möglicherweise doch etwas kurz gegriffen sind, insbesondere weil die Einzigen, die das bisher über Insolvenzversicherung überhaupt durchführen, solche sind, die unter tarifvertragliche Regelungen fallen. Da kann es unter Umständen schwierig sein, die tarif-

vertraglichen Regelungen innerhalb von sechs Monaten anzupassen und damit auch eine Änderung in der Insolvenzversicherung herbeizuführen. Da sollte man überlegen, ob man vielleicht diese Übergangsfrist verlängert; ich denke nicht auf mehrere Jahre, aber 12 Monate erscheinen mir da schon angemessen.

Abgeordnete Nahles (SPD): Meine Frage richtet sich nochmals zur Portabilität an Herrn Promberger. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, das jetzt bei der Rentenversicherung auch zu machen, und hat sich das verbessert?

Sachverständiger Dr. Promberger (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Mit Sicherheit ist die Übertragbarkeit auf die Rentenversicherung ein Fortschritt. Sie müssen sich vorstellen, ein Arbeitnehmer, der von dem großen Betrieb, der solche Regelungen kennt und praktiziert, zu einem kleinen Betrieb, der sich dazu nicht in der Lage sieht, wechselt, bleibt er trotzdem in dem Genuss dieses Stückchens Zeitsouveränität.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung. Würden Sie denn eine Rückübertragung auf einen neuen Arbeitgeber als problematisch ansehen?

Sachverständiger Dr. Reineke (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich möchte es so formulieren: Es ist schon richtig, was hier mehrfach gesagt wurde, dass diejenigen Konten, die auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen sind, zunächst einmal längerfristigen Charakter haben, was immer da längerfristig genau heißt. In dem Maße, in dem wir diese Mittel so zu verwalten haben, dass sie auf der einen Seite einen fruchtbaren Ertrag bringen, auf der anderen Seite aber auch ganz kurzfristig wieder liquidierbar sein müssen, in dem Maße haben wir natürlich schon die Notwendigkeit, letztlich im Schnitt sehr kurzfristige Anlagen zu tätigen. Einfach, um die Liquidität für diese uns zur Verwaltung, zur Anlage übertragenen Mittel hier sinnvoll anlegen zu können. Das ist schon ein Problem. Natürlich hat der Gesetzgeber hier vernünftigerweise gesagt: Wir müssen die Sicherheit der Anlagen sicherstellen und auch eine angemessene Verzinsung. Letztere wird sicherlich darunter leiden, wenn diese Kurzfristigkeit von uns herzustellen ist.

Abgeordnete Möller (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich nochmals an Herrn Dr. Schietinger. Wird die Festbeschreibung der Führung und Verwaltung von Wertguthaben als finanzmarktorientierte Zeitwertkostenmodelle den gegenwärtigen Entwicklungen gerecht und welche Alternativen gäbe es?

Sachverständiger Dr. Schietinger (Institut für Arbeit und Qualifikation Forschungsabteilung "Flexibilität und Sicherheit" Uni Duisburg-Essen): Ich glaube, das ist schon eine sehr starke Normierung von Langzeitkonten. Wir haben es teilweise schon angesprochen, dass viele Betriebe diese auch in Zeit führen und dass da den Betrieben ein Stück weit die Flexibilität eingeschränkt wird. Bezüglich der Insolvenzsi-

cherung halte ich das jetzt nicht für notwendig, Wertguthaben immer unbedingt in Geld führen zu müssen, sondern sie können auch in Zeit geführt und dann umgerechnet werden. Dann kann man auch andere Grenzen einziehen und den Insolvenzschutz weiter entwickeln.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung Bund: Die Kosten für die Kontenführung des Wertguthabens werden den Beschäftigten übertragen. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass wahrscheinlich, wenn das ganze Ding erstmal losgeht, es nicht so sehr viele Konten sein werden, die Sie da zu verwalten haben und trotzdem die hohen Fixkosten anfallen, halten Sie das eigentlich für vertretbar und könnten Sie sich auch eine andere Regelung vorstellen?

Sachverständiger Dr. Reineke (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich bin dankbar für die Frage, denn ich muss schon zugeben, dass das ein gewisses Problem ist. Die laufenden Kosten und die so genannten Anlaufkosten, wie im Gesetz zu lesen ist und auch in der Begründung explizit ausgeführt wurde, sind von diesen Wertkonten zu bedienen. Niemand weiß, wie viel da auf die Rentenversicherung zukommen kann oder zukommen wird und in welchem Zeitraum sich das aufbaut. Damit kann es in der Tat so sein, dass zu Anfang nennenswerte Kosten auf relativ wenige dieser Konten umzulegen sind. Ich denke, dass wir den Gesetzgeber elastisch, sinnvoll und richtig interpretieren, wenn wir diese Kosten, so wie das die Finanzbranche auch macht, über die Zeit hinweg auf die einzelnen Anleger oder Konten verteilen. Über die Zeit hinweg wird dann schon heißen, dass man einen angemessenen Zeitraum wählt, der auch eine Verzinsung dieser Arbeitswertkonten noch gewährleistet.

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Herzlich Dank. Das hat wunderbar geklappt. Wir sind genau auf den Punkt zu Ende gekommen. Ich darf mich auch im Namen meiner Kollegen ganz herzlich bedanken, dass Sie zu uns gekommen sind. Damit beende ich diese Anhörungsstunde und wünsche Ihnen alles Gute.

Ende der Sitzung: 14.32 Uhr.

Sprechregister

- Amann, Gregor 1341
Beste, Sven 1340, 1343
Brauksiepe, Dr. Ralf 1339
Danlowski, Marc-A. 1344
Flosbach, Klaus-Peter 1340
Grotthaus, Wolfgang 1341, 1342
Hiller-Ohm, Gabriele 1341
Juratovic, Josip 1342
Klein, Dr. Ansgar (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement) 1340
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 1343, 1345
Kramme, Anette 1342
Krüger-Leißner, Angelika 1338, 1339, 1342, 1343, 1345
Mansfeld, Dr. Wolfgang (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.) 1339, 1342, 1343
Meckelburg, Wolfgang 1338, 1344
Meurer, Roger 1341
Möller, Kornelia 1343, 1345
Müller (Erlangen), Stefan 1339
Nahles, Andrea 1340, 1342, 1345
Perreng, Martina (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1339, 1340, 1341, 1342, 1344
Perreng, Martina (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1341, 1342
Pothmer, Brigitte 1344, 1345
Promberger, Dr. Markus (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) 1345
Reineke, Dr. Ulrich (Deutsche Rentenversicherung Bund) 1345
Schaaf, Anton 1341
Schäffler, Frank 1343
Schietinger, Dr. Marc 1343, 1345
Schiewerling, Karl 1340
Skipka, Christoph (Deutsche Rentenversicherung Bund) 1341, 1342
Steppuhn, Andreas 1342
Stieffermann, Klaus (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.) 1340
Straubinger, Max 1340
Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1338, 1339, 1342, 1343